

Regionale Werkvorschriften Zürich

WV ZH 2015

Spezielle Bestimmungen der Werke am Zürichsee AG
Anhang C



Strom im Alltag überall. Mit Sicherheit gut versorgt.

Version 1 / 10. Juli 2017
Gültig ab 1. August 2017

2. Meldewesen

- 2.42 Nach Eingang des Zählermontagegesuches werden die Mess- und Steuerapparate montiert, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
- Die Unterlagen zur Installation sind vollständig und bewilligt.
 - Der Eingang des Zählermontagegesuches ist mindestens 3 Tage vor dem Montagetermin erfolgt.
 - Die Anlage ist soweit fertiggestellt, dass die Zugehörigkeit der Zähler zu den Wohnungsverteiltern unter Spannung geprüft werden kann.
 - Am Montagetermin hält sich der Installateur zur unentgeltlichen Mithilfe bereit.
 - Die Steuereinrichtungen sind vorhanden und betriebsbereit.
 - Die Bezeichnung der Zählerplätze ist gemäss Anhang erfolgt.
- Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt können die Mehraufwendungen dem Installateur verrechnet werden.
- 2.50 Nach der Zählermontage sollte der Sicherheitsnachweis innerhalb nützlicher Frist bei der Werke am Zürichsee AG eintreffen. Bei Ausbleiben des Sicherheitsnachweises nach drei Monaten erfolgt die erste Erinnerung. Nach weiteren drei Monaten erfolgt die zweite Erinnerung mit Verrechnung der Unkosten. Liegt 9 Monate nach Fertigstellung immer noch kein Sicherheitsnachweis vor behalten sich die Werke am Zürichsee AG vor den Fall mit Kostenfolgen an das Eidgenössische Starkstrominspektorat weiterzuleiten. Bei begründeten Verzögerungen ist vor Ablauf der Fristen eine Fristverlängerung bei der Werke am Zürichsee AG zu beantragen.
- 3.31 Vor einer Messeinrichtung ist der Einbau von Blitzstrom- und Überspannungsableitern zugelassen, wenn diese nachweislich einen Leckstrom verhindern.

4. Netzanschlüsse

- 4.16 Das Kabelschutzrohr und die Formstücke werden durch die Werke am Zürichsee AG geliefert. Die Montage erfolgt gemäss Anweisung der Werke am Zürichsee durch den Beauftragten des Bauherrn.
- 4.32 Bei provisorischen Anschlüssen wird von der Werke am Zürichsee AG ein Bauanschlusskasten (BAK) nahe dem Anschlusspunkt erstellt. Die Erschliessung des Bauplatzes und Verteilung ist Sache des Bestellers.

5. Haus-, Bezüger, Steuerleitungen

- 5.25 Für 1 x 400 / 230V Anlagen ist die Bezügerleitung bis und mit Zählereingang für den Anschluss eines Vierleiterzählers auszuführen.
- 5.35 Die Nummerierung der Steuerdrähte erfolgt nach folgenden Regeln:

0	Steuerneutralleiter	Zuteilung der Steuerdrahtnummern erfolgt in der Installationsgenehmigung durch die Werke am Zürichsee AG
1		
2		
3		
4		
5		
6	Tarif	

WV ZH 2015, Spezielle Bestimmungen der Werke am Zürichsee AG

Übersicht der EW Kommandos:

Kommandos		Zollikon	Küsnacht	Erlenbach
Boiler Nachtladung	EIN	A	A	A
Boiler Tagesnachladung	EIN	A	A ²⁾	A
Elektroheizung	EIN	A	A	A
Wärmepumpen	EIN	A+R	A+R	A+R
Wärmepumpen Zusatzheizung	EIN	A		A
Sperrung Sauna, Direktheizungen, Solarien ≥3.6kW	AUS	R ¹⁾	R ¹⁾	R ¹⁾
Sperrung Ladestationen Elektromobilität ≥ 3.6 kW	AUS	R ¹⁾	R ¹⁾	R ¹⁾

Hinweise / Legende:

A Arbeitskontaktschütz

R Ruhekkontaktschütz

1) Sperrungen einrichten, werden nur in Notfällen mit Handeingriff geschaltet
Alle übrigen Kommandos sind Lastgeführt

2) Gem. 8.244, Schema A oder C

6. Messeinrichtungen

- 6.18 Für die Fernablesung sind zwischen den Gas- beziehungsweise Wasseruhren und der EW Zählerverteilung oder dem Aussenzählerkasten Kunststoffrohr(e) KRF M 20 mit einem Kabel U72 M 1x4x0.8 zu verlegen. Es ist ein Reservezählerplatz pro zwei Zähler vorzusehen.
- 6.23 Bei Ein- bis Dreifamilienhäusern sind Aussenzählerkästen mit den erforderlichen Reserveplätzen gemäss 6.18 zu verwenden. Bei innen liegenden Zählerverteilungen ist der Zugang mittels Schlüsselrohr sicherzustellen. Dafür ist durch den Eigentümer ein Schlüssel, welcher Zugang zur Zählerverteilung und den Hausanschlusskasten ermöglicht unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 6.37 Für eine unterbrechungsfreie Auswechslung eines Zählers mit Direktanschluss, verlangen die Werke am Zürichsee AG die Verwendung von handelsüblichen Zählersteckklemmen, Grösse 100A. Bis zur definitiven Montage der Zähler sind die Steckklemmen durch die normierten Abdeckung vor Verunreinigungen zu schützen. Die Steuerdrähte sind nicht an die Zählersteckklemme anzuschliessen sondern mit Steckklemmen zu isolieren.
- 6.65 Der Querschnitt der Leiter zwischen Messwandler und Zähler beträgt für den Strompfad 4 mm². Die Verdrahtung der Stromwandlermessung hat nach dem Schema im Anhang A 6.7/2 zu erfolgen. Die Messwandler haben den folgenden Anforderungen zu genügen: Klasse 0.5 S, Nennfrequenz 50 Hz, Nennbürde 5 VA in Giessharzausführung
- 6.68 Die Stromwandler und Prüfklemmen für Wandlermessungen sind bauseits zu liefern. Der originale Prüfschein ist den Werke am Zürichsee AG einzureichen.
- 6.77 Generell dürfen nur Litzen für die Hauptstrom - Zählerverdrahtungen verwendet werden.
- 6.78 Es sind nur Zählerplatten mit einzelnen Drahtdurchführungen einzusetzen.

WV ZH 2015, Spezielle Bestimmungen der Werke am Zürichsee AG

8. Anschluss von Energieverbrauchern

- 8.242 Für den Anschluss von Elektroboilern gelten in der Regel die folgenden Leistungsreihen:
- | | |
|---|--------------------|
| Boiler bis 200 Liter Inhalt | Leistungsreihe I |
| Boiler mit 200 Liter bis 400 Liter Inhalt | Leistungsreihe II |
| Boiler über 400 Liter Inhalt | Leistungsreihe III |
- 8.244 Eine Tagesfreigabe ist für Boiler ausserhalb der Höchstbelastungszeiten möglich. Die Tagesnachladungs-Steuerung hat nach A 8.244, Beispiel A oder C zu erfolgen.
- 8.246 Für den Anschluss von Warmwasserautomaten gelten die in WV ZH 8.241 bis 8.244 aufgeführten Bestimmungen sinngemäss.
- 8.247 Für Wärmepumpenboiler mit einer totalen Anschlussleistung bis ≤ 3.6 kW sind keine Sperrvorrichtungen vorzusehen.
- 8.261 Für Wärme- und Kälteanlagen beträgt die Freigabezeit im Minimum 20h pro Tag. Die Sperrzeiten richten sich nach den Lasten im Netz der Werke am Zürichsee AG und betragen maximal 3h aufeinanderfolgend. Elektrische Zusatzheizungen werden separat gesteuert.
- 8.6 Elektromobilität
- 8.61 Für Ladestationen ab einem Anschlusswert von ≥ 3.6 kW ist dem Verteilnetzbetreiber ein Anschlussgesuch gemäss WV 2.2 einzureichen.
- 8.62 Ladestationen für Elektrofahrzeuge sind ab einem Anschlusswert von ≥ 2 kW mit 3x400/230V anzuschliessen.

9. Kompensationsanlagen

- 9.24 Eine Zentralkompensation für mehrere Zählerstromkreise ist nicht zulässig.

12. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Speziellen Bestimmungen der Werke am Zürichsee AG (Anhang C) treten am **1. August 2017** in Kraft. Sie gelten für die ab diesem Datum gemeldeten Installationen.